

reichend halten konnte, gemacht hat. Die vom Kläger seinerseits produzierte Erklärung einer Anzahl von Stammgästen seines Etablissements, welche die vollständige Zufriedenheit mit seiner Wirtschaftsführung ausdrückt, ist selbstverständlich nicht geeignet, das Gegentheil darzuthun.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers ist abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen, vom 11. August 1885, sein Bewenden.

81. Urtheil vom 6. November 1885 in Sachen
Wapp gegen die Unternehmung der Werdenberger-
Binnenkanalbaute.

A. Durch Urtheil vom 17. September 1885 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:

1. Das Rechtsbegehren des Klägers ist im Betrage von 8200 Fr. geschützt;

2. Die Kosten des Gerichtes 60 Fr., Kanzlei- und Wechselgebühr 19 Fr. 70 Cts. hat Beklagtschaft zu bezahlen und

3. dem Kläger die außerrechtlichen Kosten 241 Fr. 10 Cts. zu vergüten;

4. Die Beklagtschaft ist bei ihrer Rechtsverwahrung auf den Litisdennunziaten geschützt.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Beklagte, die Unternehmung der Werdenberger-Binnenkanalbaute, sowie der Litisdennunziat derselben die Weiterziehung an das Bundesgericht, worauf sich auch der Kläger dem Rechtsmittel anschloß.

Bei der heutigen Verhandlung beantragt der gemeinsame Anwalt der Beklagten und ihres Litisdennunziaten: Es sei in Abänderung der angefochtenen Entscheidung die Klage gänzlich ab-

zuweisen, eventuell die gesprochene Entschädigung erheblich zu reduzieren unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Anwalt des Klägers dagegen beantragt: Die Beklagte sei zu verurtheilen, dem Kläger eine Entschädigung von 10,500 Fr. nebst Verzugszins vom 14. März 1885 (dem Tage des Vermittlungsvorstandes) an, zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist aus den Akten folgendes hervorzuheben: Der Kläger Johann Wapp war bei der beklagten Werdenberger-Binnenkanalunternehmung als Borarbeiter mit einem Taglohn von 4—5 Fr. bedienstet. Am 12. November 1884 wurde die Probebelastung der auf Rechnung dieser Unternehmung von der Brückenbauunternehmung A. Boffard & Cie in Mäfels ausgeführten Brücke Nr. 13, welche die Staatsstraße über den Kanal oberhalb Salez führt und die schon seit dem Sommer vollendet und dem Verkehr provisorisch übergeben war, vorgenommen. Dabei wurde angeordnet, daß, um die der garantierten Tragkraft entsprechende Belastung voll zu machen, Schienen auf die Brücke zu tragen seien und es wurde der Kläger von der Bauleitung auf die Brücke beordert, um die Schienen vertheilen zu lassen. Als Kläger auf der Brücke ankam, brach diese plötzlich krachend zusammen; der Kläger kam unter die zur Belastung aufgelegten Schienen zu liegen und es wurde seine rechte Hand zwischen denselben eingeklemmt. Dadurch wurde Kläger derart körperlich verletzt, daß er bis zum 30. April 1885 in ärztlicher Behandlung bleiben mußte und daß als bleibende Folge der Verletzung eine dauernde hochgradige Störung der Funktionsfähigkeit der rechten Hand eingetreten ist. Es sind nämlich, nach dem eingeholten ärztlichen Gutachten, der Zeig- und der Mittelfinger der rechten Hand vollständig funktionsunfähig geworden, während der Daumen wahrscheinlich vollständig, der Kleinfinger beschränkt wieder funktionsfähig werden wird und auch der Ringfinger muthmaßlich die Funktionen der Hand in geringem Maße wird unterstützen können; auch habe der ganze rechte Arm in Folge eingetretener Atrophie erheblich und bleibend an Muskelkraft verloren und es sprachen sich die ärztlichen Sachverständ-

digen dahin aus, daß in Folge dessen mit der rechten Hand nur sehr untergeordnete Manipulationen werden ausgeführt werden können. Ueber die Ursachen des Zusammensturzes der Brücke sprechen sich die einvernommenen Sachverständigen (Ingenieur Moriz Propst in Bern und Professor Mitter in Zürich) dahin aus: Die Hauptursache des Einsturzes liege in der zu geringen Knickfestigkeit der Druckstäbe. Während Stäbe, die auf Zug beansprucht werden, kurzweg auf Grund der zulässigen Spannung berechnet werden können, müsse bei Druckstäben nebenbei auch noch die Gefahr eines Zusammenknickens berücksichtigt werden, welche Gefahr um so größer werde, je mehr die Länge des Stabes seine Querdimensionen übertreffe. Auf diesen Umstand sei im vorliegenden Falle (wo die gedrückten Stäbe 6 Meter freie Länge hatten), keine Rücksicht genommen worden, was als ein grobes Versehen bezeichnet werden müsse. Die Druckstäbe haben bei weitem nicht diejenige Sicherheit dargeboten, welche sie nach den gebräuchlichen Formeln hätten darbieten sollen. Es haben sich daher schon beim Aufbringen des Kieses von zwölf auf Druck beanspruchten Stäben fünf seitlich ausgebogen, was als ganz natürlich erscheine. „Zu verwundern, ja geradezu unverantwortlich“ aber sei es, daß die beteiligten Techniker, als sie diese Erscheinung bemerkten, sich „durch diesen höchst besorgniserregenden Umstand“ nicht haben warnen lassen, sondern anstatt das Projekt mit der größten Peinlichkeit rechnerisch zu prüfen, oder prüfen zu lassen, sich damit begnügt haben, die verbogenen Stäbe durch Auseinanderspreizen zu verstärken. Diese Verstärkung habe freilich für den Augenblick ihren Zweck erfüllt, allein die Sicherheit sämtlicher auf Druck beanspruchter Glieder sei nichtsdestoweniger weit unter der erlaubten Grenze geblieben. Als mitwirkende die Gefahr vergrößernde Umstände, welche aber für sich allein kaum zur Katastrophe geführt hätten, seien neben dieser Hauptursache (der zu geringen Knickfestigkeit der Druckstäbe) zu nennen: Die einseitig angebrachten Hängeseisen, die Häufung der Winkelseisenstöße an den Knotenpunkten der obern Gurtung mit ungenügender Deckung derselben, sowie drittens die Torsion, welche die Konstruktion bei der Reparatur eines Widerlagers erhalten habe.

Der Kläger verlangte von der Werdenberger-Binnenkanalbauunternehmung gestützt auf Art. 67 und 50 u. ff. des D.-R. Schadenersatz im Betrage von 10,500 Fr. sammt Zins zu 5 % vom Tage des Vermittlungsvorstandes an. Seine Forderung setzt sich aus einem Posten von 2200 Fr. für ärztliche Besorgung, Abwart, Pflege, Verbandrequisite, gänzliche Arbeitsunfähigkeit bis zum 30. April 1885 (à 4 Fr. per Tag berechnet) sowie aus einem solchen von 8300 Fr. für bleibende Beschränkung der Arbeitsfähigkeit und Schmerzensgeld zusammen.

Die Beklagte, welche die Forderung grundsätzlich, eventuell quantitativ bestreitet, hat dem Brückenbauer A. Boffard, mit welchem sie am 5. März 1885 einen Vertrag abgeschlossen hat, wonach die Unternehmung sich an der Entschädigung an durch den Brückeneinsturz Verletzte, mit 10 % beteiligt, während der Brückenbauer die übrigen 90 % zu übernehmen habe, den Streit verkündet und es ist der Litisdenunziant als Streitbetheiligter in den Streit eingetreten.

2. Als Beklagter ist einzig das Unternehmen der Werdenberger-Binnenkanalbaute zu betrachten, da gemäß dem Leitfcheine des Friedensrichteramtes Buchs und der ersten Prozesseingabe des Klägers letzterer einzig gegen dieses geklagt und sein Vertreter auch im heutigen Vortrage ausdrücklich erklärt hat, daß er es nur mit der Kanalbauunternehmung zu thun habe. Brückenbauer A. Boffard in Näfels erscheint nicht als Beklagter, sondern hat blos als Litisdenunziant der Beklagten am Prozesse Theil genommen. Auch das vorinstanzliche Urtheil geht, wenn es auch in seinem Ingresse sowohl das Unternehmen der Werdenberger-Binnenkanalbaute als den Brückenbauer A. Boffard in Näfels als „Beklagte“ bezeichnet, doch von keiner andern Anschauung aus, da es in Dispositiv I lediglich das (wie bemerkt einzig gegen die Kanalbauunternehmung gerichtete) Rechtsbegehren des Klägers bis zum Betrage von 8200 Fr. gutgeheißen hat und in Dispositiv IV die „Beklagtenschaft“ bei ihrer Regressverwahrung auf den „Litisdenunzianten“ schüßt.

3. Die Schadenersatzforderung des Klägers ist grundsätzlich zunächst auf Art 67 des eidg. D.-R. begründet worden, wonach der „Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes für

„den Schaden Ersatz zu leisten hat, welchen dasselbe in Folge „mangelhafter Unterhaltung oder fehlerhafter Anlage oder Herstellung verursacht.“ Wie sich nun aus dem Gutachten der Sachverständigen zur Evidenz ergibt, ist der Zusammensturz der auf Rechnung des beklagten Unternehmens erstellten Kanalbrücke Nr. 13, welcher die körperliche Beschädigung des Klägers verursacht hat, die Folge fehlerhafter Anlage und Herstellung dieser Brücke und nicht etwa diejenige eines von Außen kommenden zufälligen Ereignisses (z. B. Erderschütterung u. dgl.). Es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß diese vollendete und dem öffentlichen Verkehr bereits provisorisch übergebene, wenn auch noch nicht kollaudirte, Brücke als ein „Werk“ im Sinne des Art. 67 cit. zu betrachten ist; übrigens liegt kein Grund vor, die Haftbarkeit des Eigenthümers nach Art. 67 D.-R. auf Beschädigung durch bereits vollendete Baulichkeiten zu beschränken, denn die Haftung nach Art. 67 ist ja unabhängig von jedem subjektiven Verschulden des Eigenthümers, sie besteht ohne Rücksicht auf ein solches, sofern nur die Schädigung die Folge objektiv fehlerhafter Anlage oder Herstellung des Werkes ist, nicht etwa durch ein äußeres zufälliges Ereigniß herbeigeführt wurde. Die beklagte Kanalunternehmung ist somit grundsätzlich verantwortlich, sofern sie als Eigenthümerin der eingestürzten Brücke zu betrachten ist. Auch dies ist aber als festgestellt zu erachten. Allerdings hat der Vertreter der Beklagten heute geltend gemacht, daß zur Zeit des Einsturzes der Brücke dieselbe von der Beklagten noch nicht übernommen gewesen sei und daher noch nicht in ihrem Eigenthum gestanden habe. Allein auf diese Bestreitung, welche, soviel aus den Akten ersichtlich, vor den kantonalen Gerichten gar nicht vorgebracht wurde, kann keine Rücksicht genommen werden; vielmehr ist davon auszugehen, daß die Vorinstanz, welche den Art. 67, D.-R. ausdrücklich als anwendbar erklärt, das Eigenthum der Beklagten an der eingestürzten Brücke festgestellt habe.

4. Demnach ist die Haftbarkeit der Beklagten für den dem Kläger erwachsenen Schaden prinzipiell begründet und kann es sich nur noch um das Quantitativ der zu sprechenden Entschädigung handeln. In dieser Richtung sind vorerst die Einwen-

dungen der Beklagten gegen den von der Vorinstanz für Heilungs- und Verpflegungskosten sowie für vorübergehende gänzliche Arbeitsunfähigkeit gesprochenen Entschädigungsbetrag von zusammen 2200 Fr. unbegründet; es liegt der sachbezüglichen Entscheidung der Vorinstanz ein Rechtsirrtum nicht zu Grunde. Dieselbe hat keineswegs Momente berücksichtigt, welche nach dem Gesetze nicht berücksichtigt werden dürften und es sind auch die einzelnen Ansätze den Verhältnissen nicht unangemessen. Ebenso ist die für bleibende Erwerbsbeschränkung sowie für Schmerzensgeld von der Vorinstanz gesprochene Entschädigungssumme von 6000 Fr., entgegen den Rekursanträgen beider Parteien, einfach zu bestätigen. Vorerst ist festzuhalten, daß auf Schmerzensgeld beziehungsweise auf eine „angemessene Geldsumme“ im Sinne des Art. 54 D.-R. auch gegenüber dem nach Art. 67 D.-R. ohne eigenes Verschulden haftenden Eigenthümer eines schädigenden Gebäudes oder Werkes erkannt werden kann, sofern besondere Umstände hierfür sprechen. Denn Art. 54 cit. will gewiß grundsätzlich ebensowohl wie die Art. 52 und 53 für alle Fälle der Körperverletzung oder Tödtung gelten, d. h. er räumt dem Richter das Recht, auf eine angemessene Geldsumme über den nachgewiesenen Vermögensschaden hinaus zu erkennen, in allen Fällen der Körperverletzung oder Tödtung eines Menschen ein, mag die Klage auf eine widerrechtliche Handlung des Beklagten selbst nach Art. 50 D.-R., oder auf dessen gesetliche Verantwortlichkeit für dritte Personen (nach Art. 61 oder 62 ibidem), oder auf dessen Haftbarkeit für Thiere, (Art. 65), oder für fehlerhafte Beschaffenheit einer Sache nach dem hier in Frage stehenden Art. 67 D.-R. begründet werden. Hievon ausgegangen nun aber war allerdings nach den Umständen des Falles in concreto auf Schmerzensgeld zu erkennen. Denn es erscheint als unzweifelhaft, daß der Einsturz der Brücke, welcher die Körperverletzung des Klägers zur Folge hatte, auf grobe Fahrlässigkeit zwar nicht der Kanalbauunternehmung selbst, wohl aber der beim Brückenbau beschäftigten Techniker zurückzuführen ist. Denn nach dem Sachverständigengutachten verstieß die Konstruktion der Brücke gegen anerkannte Regeln der Brückenbautechnik und muß es insbesondere als eine grobe Fahrlässigkeit

betrachtet werden, daß eine gründliche Nachprüfung des Projektes auch dann unterblieb, als die Brücke schon bei der Kiesauslage in beunruhigender Weise beschädigt wurde. Daß die Gefahr des Einsturzes nicht wirklich vorausgesehen wurde, worauf der beklagte Anwalt im heutigen Vortrage besonderes Gewicht gelegt hat, wird ohne weiteres zuzugeben sein. Allein dies schließt das Vorhandensein grober Fahrlässigkeit nicht aus. Denn, nach dem Gutachten der Sachverständigen ist zweifellos anzunehmen, daß diese Gefahr hätte vorausgesehen werden müssen, wenn die beteiligten Techniker nicht entweder der nöthigen Kenntnisse der Regeln des Brückenbaues, in Ermangelung welcher derartige Arbeiten ohne grobe Fahrlässigkeit von vornherein nicht übernommen werden dürfen, ermangelten oder aber es an der gewöhnlichen Achtsamkeit und Vorsicht fehlen ließen. Ist aber dem Kläger auch ein Schmerzensgeld zuzubilligen, so erscheint die vorinstanzlich gesprochene Entschädigungssumme von 6000 Fr. beziehungsweise bei Einrechnung der Entschädigung für Heilungskosten u. s. w. von 8200 Fr. mit Rücksicht auf das Alter des Verletzten (welcher, wie allerdings den Akten nicht zu entnehmen ist, aber im heutigen Vortrage von seinem Anwalte unwidersprochen vorgetragen wurde, gegenwärtig 33 Jahre alt ist) mit Rücksicht auf seinen bisherigen Verdienst von 4—5 Fr. per Tag sowie mit Rücksicht auf die Natur der Verletzung, welche zweifellos, da der Kläger wesentlich auf körperliche Arbeit angewiesen ist, eine weitgehende, wohl auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ anzuschlagende, Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, als den Umständen angemessen und ist daher zu bestätigen. Von dieser Entschädigungssumme sind aber, — und insofern ist der adhärensweise geltend gemachten Beschwerde des Klägers Folge zu geben, — dem Kläger, wie er beantragt und wie übrigens die Beklagte eventuell gar nicht bestritten hat, Zinsen à 5 % seit dem Tage des Vermittlungsvorstandes (14. März 1885) zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen das Urtheil des Kantonsgerichtes St. Gallen vom 17. September 1885 wird gänzlich

sich abgewiesen, diejenige des Klägers wird insoweit begründet erklärt, als die Beklagte verpflichtet wird, die dem Kläger schuldige Entschädigungssumme seit 14. März 1885 zu 5 % (fünf vom Hundert) zu verzinsen; im übrigen wird dieselbe gleichfalls abgewiesen. Die beklagte Unternehmung der Werdenberger Binnenkanalbaute wird somit, in theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils, als schuldig erklärt, dem Kläger eine Entschädigung von 8200 Fr. (achttausend zweihundert Franken) sammt Zins à 5 % seit 14. März 1885 zu bezahlen.

2. Dispositiv II, III und IV des angefochtenen Urtheils sind bestätigt.

82. Urtheil vom 20. November 1885 in Sachen
Tanner gegen Fost.

Das Bundesgericht hat, nachdem das Kantonsgericht des Kantons Graubünden auf die in der rubrizirten Streitsache durch Beschluß des Bundesgerichtes vom 6. Juni 1885 an dasselbe gerichtete Anfrage durch Schreiben vom 31. Oktober 1885 folgendes erwidert hat:

„§ 18 unseres Strafgesetzes lautet:

„Durch die Bestrafung des Verbrechers wird dessen Verpflichtung zum Ersatz des durch das Verbrechen verursachten Schadens nicht aufgehoben; vielmehr ist der Richter, insofern der Beschädigte nicht auf einen solchen Ersatz verzichtet hat, von Amtswegen verbunden, die Verpflichtung zu dessen Leistung in das Strafurtheil aufzunehmen.“

„Darnach sind die hiesigen Strafgerichte gehalten, bei jeder Strafzumessung auch die Verurtheilten zum Ersatz allfälligen Schadens zu verpflichten, wenn der Beschädigte nicht auf Ersatz verzichtet, und bildet dann die Verpflichtung zur Ersatzleistung ein Akzessorium zum Strafurtheil.“

„Wenn dagegen, wie im Falle Fost, ein Freispruch erfolgt, so kann das Kriminalgericht auf die Frage des Schadensersatzes nicht mehr eintreten, was aber einer Ersatzklage auf civillem Wege in keiner Weise präjudizirt;